

Für das Nachschlagewerk! **13. Mai 1963** Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 (Haftung des Arbeitnehmers), §§ 823, 254, 781, 123; ZPO §§ 554, 559.

Leitsätze:

1. Durch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis kann auf die Erhebung des Einwands aus § 254 BGB verzichtet werden.
2. Eine Drohung, der straffällig gewordene Schuldner komme ins Gefängnis, wenn er seine Schuld nicht anerkenne, ist nicht ohne weiteres widerrechtlich.

Aktenzeichen: 1 AZR 136/62

Urteil des BAG vom 3. Mai 1963

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 136/62

3a 240/61 Düsseldorf (Köln)

53

Im Namen des Volkes!

Verkündet

3. Mai 1963

z. Henkelmann,
Vollstreckungssekretärin
s. Urkundsbeamter
? Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1963 durch die Bundesrichter Wichmann, Dr. Gröninger und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Hirschmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer Köln, vom 28. Februar 1962 - 3 Sa 240/61 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Dezember 1954 für die beklagte Spar- und Darlehnskasse, eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, tätig. Nach dem Besuch eines Ausbildungslehrgangs im Jahre 1956 leitete der Kläger die Geschäfte der Beklagten praktisch wie ein Rendant selbständig.

Entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Beklagten und der Dienstanweisung für Rendanten gewährte der Kläger seit dem Jahre 1957 u.a. einem Kraftwagenhändler K und einem Industriebereiter H in erheblichem Umfang Kredite. Bei einer im März 1958 durchgeführten Prüfung der Beklagten wurden diese unerlaubten Geschäfte aufgedeckt, und es wurde ein Schaden der Beklagten von wenigstens 30.000,-- DM festgestellt. Auf Veranlassung des Prüfers erteilte der Kläger der Beklagten am 22. April 1958 über den im einzelnen noch festzustellenden Fehlbetrag ein schriftliches Schuldanerkenntnis und unterzeichnete ferner zusammen mit seiner Mutter und dem Rendanten S eine Bürgschaftserklärung.

Auf Grund dieser Vorgänge ist der Kläger wegen Unterschlagung in Tateinheit mit Untreue verurteilt worden. Die Beklagte hat den Kläger und seine Mutter vor dem zuständigen Landgericht aus der Bürgschaftserklärung auf Zahlung eines Teilbetrags von 7.000,-- DM in Anspruch genommen. Diese Klage ist gegen den Kläger wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts rechtskräftig als unzulässig abgewiesen worden.

Im vorliegenden Rechtsstreit verfolgt der Kläger die Anträge,

1. festzustellen, daß der Beklagten gegenüber dem Kläger keine Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder aus unerlaubter Handlung wegen der erfolgten Kredit-



- gewährung als Angestellter der Beklagten zustehen,
2. festzustellen, daß der Beklagten aus dem Schuld-
anerkennnis vom 22. April 1958 und der Bürg-
schaftserklärung vom 1. April 1958 gegenüber dem
Kläger keinerlei Ansprüche zustehen,
 3. die Beklagte zu verurteilen, die Urkunde mit dem
Schuldanerkenntnis und der Bürgschaftserklärung
zu Ziff. 2 des Klageantrages an den Kläger heraus-
zugeben.
 4. hilfsweise festzustellen,
 - a) daß der Kläger den Schaden, der der Be-
klagten durch die Kreditgewährung in den
Fällen K und H entstanden
ist, nur zu 20 % zu ersetzen hat,
 - b) nur zu einem nach dem Ermessen des Gerichts
festzusetzenden Prozentsatz zu ersetzen
hat.

Dazu hat der Kläger vorgetragen, ihm habe angesichts seiner wenig umfassenden Vorbildung eine so verantwor-
tungsvolle Tätigkeit nicht übertragen werden dürfen. Er
sei weder angeleitet noch beaufsichtigt worden. Sein ge-
ringes Entgelt lasse erkennen, daß er für größere Geld-
beträge nicht zu haften habe. Die überwiegende Schuld an
dem Ausfall treffe den Vorstand der Beklagten, der über
die Kreditgewährungen unterrichtet gewesen sei. Das
Schuldanerkenntnis und die Bürgschaftserklärung habe er
wegen Täuschung und Drohung angefochten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das
Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurück-
gewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Kla-
geanträge weiter, während die Beklagte um Zurückweisung
der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben es zu Recht abgelehnt, die beantragten Feststellungen nach den Klageanträgen zu 1 und 2 zu treffen - womit zugleich die Klageanträge zu 3 und 4 ihre Erledigung finden -, weil der Kläger in vollem Umfang für den der Beklagten aus den Geschäften mit K und H entstandenen Schaden einzutreten hat.

1. Die Schadenersatzpflicht des Klägers folgt einmal aus der Verletzung seines Arbeitsvertrages, die er durch Nichtbeachtung der Geschäftsordnung der Beklagten und der Dienstweisung für Rendanten schuldhaft begangen hat. Darüber hinaus ergibt sich die Schadenersatzpflicht des Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den strafrechtlichen Vorschriften über Unterschlagung und Untreue. Da für diese Straftaten vorsätzliches Handeln vorausgesetzt wird, kommt es nicht darauf an, ob die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit eine sog. gefahrengeneigte Arbeit gewesen ist. Die in diesen Fällen von der Rechtsprechung anerkannte Haftungsbeschränkung für den Arbeitnehmer kann nämlich nur bei fahrlässiger, niemals aber bei vorsätzlicher Handlungsweise in Betracht kommen. Die Berufung des Klägers auf sein angeblich zu geringes Gehalt nützt ihm ebenfalls nichts. Dieser Umstand hat außer in den hier auszuschcheidenden Fällen der gefahrengeneigten Arbeit nur Bedeutung, wenn der Arbeitnehmer vertraglich für Fehlbeträge anderer Arbeitnehmer einstehen soll. Im vorliegenden Fall steht fest, daß der Kläger allein für die von ihm selbst herbeigeführten Fehlbeträge kraft Gesetzes haften soll.

2. Mit dem Einwand des Mitverschuldens der Beklagten und ihrer Vorstandsmitglieder ist der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ausgeschlossen. Das ergibt sich daraus, daß der Kläger das Schuldanerkennnis vom 22. April 1958 abgegeben hat. Dieses Schuldanerkennnis ist vom Landesarbeitsgericht als sog. deklaratori-



sches Schuldanerkenntnis gewertet worden. Gegen diese Würdigung sind Revisionsrügen nicht erhoben worden. Rechtsfehler, die dem Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung unterlaufen sein könnten, sind nicht ersichtlich. Der Senat ist deshalb an die Auslegung des Landesarbeitsgerichts gebunden.

Als Inhalt des deklaratorischen Schuldanerkenntnisses hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger durch die Unterzeichnung sich aller Einwände gegen seine Schadenersatzverpflichtung begeben habe. Ein solcher Vertragsinhalt ist rechtlich jedenfalls möglich. Er führt dazu, daß alle diejenigen Einwendungen nicht mehr erhoben werden können, die auf Tatsachen beruhen, die dem Schuldner bei Abgabe des Anerkenntnisses bekannt gewesen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Umständen, aus denen der Kläger ein Mitverschulden der Beklagten und ihrer Vorstandsmitglieder herleiten will, ausnahmslos um solche, die der Kläger vor Abgabe des Anerkenntnisses am 22. April 1958 gekannt hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen festgestellt. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger nicht auch durch die Abgabe der Bürgschaftserklärung den Einwand des Mitverschuldens verloren hat.

3. Der Kläger hat weder das Schuldanerkenntnis noch die Bürgschaftserklärung wirksam angefochten.

a) Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt deshalb nicht zum Zuge, weil bei dem Kläger ein Irrtum durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen nicht hervorgerufen oder aufrechterhalten worden ist. Der Kläger beruft sich in diesem Zusammenhang auf Erklärungen des Zeugen D Nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat dieser Zeuge den Kläger nicht darüber im unklaren gelassen, daß trotz Abgabe des Schuldanerkenntnisses eine Ersatzpflicht des Klägers selbst dann bestehen bleibe, wenn



- 6 -

der Schaden durch die Personenkautionsversicherung gedeckt werde. Dann könne sich nämlich die Versicherung an den Kläger halten. Unter diesen Umständen kann der Erklärungs-wille des Klägers durch die Erklärungen des Zeugen D nicht beeinflußt worden sein.

b) Zur Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, bei Berücksichtigung der Aussage des Bruders des Klägers ergebe sich, daß der Zeuge D dem Kläger gesagt habe, er, der Kläger, komme ins Gefängnis, wenn er das Schuldanerkenntnis und die Bürgschaftserklärung nicht unterschreibe. Damit ist aber der Kläger nicht widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe der Erklärungen bestimmt worden.

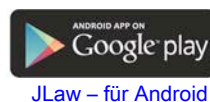
Die Androhung, der Kläger werde ins Gefängnis kommen, bedeutet, daß die Beklagte im Falle der Weigerung des Klägers gegen ihn Strafanzeige erstatten werde. Dieses Recht ist der Beklagten unbenommen gewesen, weil sie damit nichts Unerlaubtes angedroht hat. Der mit der Drohung erstrebte Zweck, sich wegen des Ersatzanspruches zu sichern und ihn dem Streit der Parteien zu entrücken, ist - für sich betrachtet - nicht rechtswidrig gewesen; denn der Beklagten steht der Ersatzanspruch zu.

Auch das Verhältnis von Mittel (Drohung mit Strafanzeige) zu Zweck (Sicherung der Forderung) ist im vorliegenden Fall nicht als widerrechtlich anzusehen. Bei einer Sachlage, wie sie für die Beklagte nach Feststellung der Verfehlungen des Klägers bestanden hat, kann es dem Gläubiger nicht verwehrt werden, den Schuldner unter Inaus-sichtstellen der sonst zu erwartenden Strafanzeige aufzufordern, den mit der Straftat begangenen Schaden wieder gut zu machen. In diesem Zusammenhang ist es nicht unangemessen, von dem Schuldner, der zu einer sofortigen Ausgleichung des Schadens nicht in der Lage ist, zu verlangen, die Schuld schriftlich anzuerkennen und durch eine Bürgschafterklärung für den Ausfall einzutreten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Hiernach kommt es auf die Rüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe bei zutreffender Beweiswürdigung die Rechtzeitigkeit der Anfechtung anerkennen müssen, nicht mehr an. Die im nachgereichten Schriftsatz des Klägers vom 24. Mai 1962 erhobenen Verfahrensrügen sind gemäß §§ 559, 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO unbeachtlich, weil sie nicht spätestens innerhalb der am 30. April 1962 abgelaufenen Revisionsbegründungsfrist erhoben worden sind.

gez. Wichmann

Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Kaulen

Kurt Hirschmann

